



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Jan Kürschner, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Per E-Mail:**  
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom  
27.09.2024

Unser Zeichen  
LRH 44

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8681

Datum  
28. Oktober 2024

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung sowie des Sparkassengesetzes (LT-Drs. 20/2316)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die dem Landesrechnungshof eingeräumte Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen der **Gemeindeordnung (GO)** und des **Sparkassengesetzes** zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD-Richtlinie) bestehen keine Bedenken. Von Seiten des Landesrechnungshofs wird ausdrücklich begrüßt, dass kleine und mittelgroße Kommunalunternehmen von der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes befreit werden sollen. Mit der geplanten Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass die Berichtspflichten nur für große Kommunalunternehmen anfallen, so wie dies auch von der CSRD-Richtlinie vorgesehen ist.

Zu der diskutierten Streichung der Worte „große Kapitalgesellschaften“ im § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 GO nimmt der Landesrechnungshof wie folgt Stellung:

Eine Reduktion der Berichts- und Prüfungspflichten für kleine und mittelgroße Kommunalunternehmen und Einrichtungen hält der Landesrechnungshof für bedenklich. Der Vorschlag würde dazu führen, dass die Jahresabschlüsse der von der Gesetzesänderung betroffenen Unternehmen nur noch in einer komprimierteren und informationsärmeren Form erstellt werden müssten; steuerungs- und kontrollrelevante Informationen gingen hierdurch verloren. Für kleine Unternehmen würde zudem die Erstellung eines Lageberichts als Ergänzung zum Jahresabschluss entfallen. Der Lagebericht ist jedoch ein wesentliches Instrument zur textlichen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und hilft den Rechnungslegungsadressaten ein zutreffendes Bild über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu erhalten. Die Transparenz zur Lage dieser Unternehmen würde deutlich reduziert

Der Landesrechnungshof betreut und beauftragt bei Wirtschaftsprüfern jährlich Jahresabschlussprüfungen für mehr als 200 Gesellschaften, Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände. Die Erfahrungen hieraus zeigen, dass sich aus diesen Prüfungen häufig wertvolle Hinweise zur Steuerung und Kontrolle für die kommunalen Gremien und sonstigen Stakeholder ergeben. Nicht selten wird auch erst aus einem Prüfungsbericht ein Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften oder beispielsweise die Nichtbeachtung des Kommunalabgabengesetzes transparent. Die Jahresabschlussprüfung bietet hierdurch für die geprüften Unternehmen und ihre kommunalen Eigentümer einen Mehrwert und ist deshalb ein wichtiges Instrument auch für die Beteiligungsverwaltung.

Im Falle des Verzichtes auf die Prüfung der Jahresabschlüsse (inklusive Wegfall der Beantwortung des Fragenkatalogs zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG) wird von Seiten des Landesrechnungshofs des Weiteren das Risiko gesehen, dass auf Ebene der kommunalen Unternehmen und Einrichtungen prüfungsfreie Räume entstehen. Zu verweisen ist diesbezüglich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern, das im Jahr 2018 sogar die Möglichkeit zur Befreiung von der Jahresabschlussprüfung abgeschafft hat (Vgl.: Drucksache 7/413 vom 22.03.2017 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern). Kommunale Unternehmen und Einrichtungen müssen ihre Jahresabschlüsse dort grundsätzlich immer durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Es wird anerkannt, dass die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer mit einer Kostenbelastung des betroffenen Unternehmens verbunden ist, die mit dem Wegfall der Prüfungen eingespart werden könnte. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dies Aufwendungen sind, die grundsätzlich mit der Ausgliederung einer öffentlichen Aufgabe auf ein Kommunalunternehmen einhergehen. Ein Betrieb sollte in der Lage sein, den durch die Prüfung verursachten Aufwand aus der Geschäftstätigkeit selbst zu erwirtschaften. Die Wirtschaftsprüfung weist zudem auf steuerliche Pflichten und Risiken hin.

In einer Querschnittsprüfung hat der Landesrechnungshof kürzlich den Umsetzungsstand des gesetzlich nach § 109a GO vorgesehenen Beteiligungsmanagements in den 4 kreisfreien Städten, 11 Kreisen und 17 Mittelstädten geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die geprüften Beteiligungsverwaltungen zumeist nicht vollumfänglich ihren Aufgaben nachkommen und das Beteiligungsmanagement in einem bedeutenden Anteil der geprüften Kommunen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Erheblicher Nachholbedarf besteht insbesondere bei der Erstellung der Beteiligungsberichte und in den Bereichen des strategischen Beteiligungscontrollings und Risikomanagements. Viele Kommunen scheinen zudem Schwierigkeiten zu haben, ihre Beteiligungen wirksam zu steuern und zu überwachen. Nach alledem sollte an den Jahresabschlussprüfungen festgehalten werden.

Für weitere Erläuterungen steht der Landesrechnungshof gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Erhard Wollny